

BGer 5C.95/2004 vom 18. August 2004

Bundesgericht, 2004-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.95_2004

FR: TF 5C.95/2004 du 18 août 2004

IT: TF 5C.95/2004 del 18 agosto 2004

Erwägungen

E. 1.1

Der Rechtsvertreter von P. X. _____ erhebt die Beschwerde auch im Namen der anderen Erben, G. X. _____ und A. X. _____. Er beruft sich - was die Bevollmächtigung der beiden Letztgenannten betrifft - ausdrücklich einzig auf die Vollmachtserteilung durch die verstorbene J. X. _____ und behauptet, diese Vollmacht sei von G. X. _____ und A. X. _____ nicht widerrufen worden. Dies trifft offensichtlich nicht zu. Aus der angefochtenen Verfügung (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 OG) geht hervor, dass G. X. _____ und A. X. _____ die Anerkennung des erstinstanzlichen Urteils und den Verzicht auf die Fortführung des kantonalen Berufungsverfahrens erklärt haben, was den Widerruf der Vollmacht zur Weiterführung des Verfahrens vor Bundesgericht in sich schliesst. Dass G. und A. X. _____ in der Folge eine Vollmacht zur Erhebung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde erteilt hätten, behauptet der Rechtsvertreter selber nicht. Die separate Vollmacht von P. X. _____ zur Weiterführung des kantonalen Verfahrens erstreckt sich hingegen auch auf das bundesgerichtliche Verfahren. Soweit mit der vorliegenden Eingabe demnach nicht nur für P. X. _____, sondern auch für andere Personen Beschwerde geführt wird, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Die Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 68 ff. OG ist der Berufung subsidiär. Sie kann bloss gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in Zivilsachen erhoben werden, die nicht nach Art. 44-46 der Berufung unterliegen (Art. 68 Abs. 1 OG). Sobald ein kantonaler Entscheid der Berufung unterliegt, ist die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen.

E. 1.2.1

Die angefochtene - weder prozessleitende noch vorsorgliche - Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten ist nicht mit Beschwerde beim Kantonsgerichtsausschuss anfechtbar (Art. 237 Abs. 1 ZPO /GR) und somit kantonal letztinstanzlich (Art. 48 Abs. 1 OG). Sie bewirkt, dass ein Zurückkommen auf die mit dem erstinstanzlichen Urteil entschiedene (Nicht-) Kollokation der strittigen Forderungen nicht mehr möglich ist, so dass ein Endentscheid vorliegt (Art. 48 Abs. 1 OG ; BGE 83 II 544 E. 1 S. 549; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Rz. 65 S. 91). Die im Kollokationsprozess umstrittenen Forderungen sind ehe- und güterrechtlicher, mithin privatrechtlicher Natur, so dass eine berufungsfähige Zivilrechtsstreitigkeit mit Vermögenswert vorliegt (Art. 43 und 46 OG ; BGE 129 III 415 E. 2.2 S. 416). Die vom Beschwerdeführer angerufenen Nichtigkeitsgründe gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. b-d OG können mit Berufung geltend gemacht werden (Art. 43a OG ; BGE 82 II 555 E. 2 S. 561; Messmer/ Imboden, a.a.O., Rz. 77 f. S. 108). Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher nur zulässig, wenn der Berufungsstreitwert nicht erreicht ist (BGE 105 II 234 E. 1 S. 236).

E. 1.2.2

Die angefochtene Verfügung enthält keine Angabe über den Berufungsstreitwert, und der Beschwerdeführer gibt in seiner Eingabe nicht an, ob der Berufungsstreitwert erreicht ist (Art. 51 Abs. 1 lit. a, Art. 55 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 74 OG). Eine Rückweisung der Sache zur Verbesserung an die Vorinstanz gemäss Art. 52 OG kommt nicht in Frage (Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Ziff. 2 zu Art. 52 OG ; Urteil 5C.84/2002 vom 22. Mai 2002, Pra 2002 S. 740).

E. 1.2.3

Nach der Rechtsprechung ist die Berufung unzulässig, wenn sie den Streitwert nicht nennt und weder das angefochtene Urteil noch andere Unterlagen ohne weiteres mit Gewissheit die Berechnung des Streitwertes ermöglichen (BGE 109 II 491 E. 1c/ee S. 492; Urteil 5C.84/2002, Pra 2002 S. 740; Poudret, a.a.O., Ziff. 1.3.3 zu Art. 55 OG). Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ohne weiteres möglich, den Streitwert, mithin die Differenz zwischen dem Betreffnis nach der angefochtenen und der beanspruchten Kollokation (BGE 87 II 190 S. 193; Messmer/Imboden, a.a.O., Rz. 61 S. 85) zu berechnen. Die Berufung erweist sich daher als unzulässig. Die Subsidiarität der Nichtigkeitsbeschwerde ist damit nicht gegeben, denn das Erfordernis, dass die Berufung nicht offen steht (Art. 68 Abs. 1 OG), ist nicht gleichzusetzen mit dem Fall, dass die Berufung - wie hier - aus formellen Gründen unzulässig ist.

E. 1.3

Nach dem Dargelegten kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten werden, weil das Erfordernis der Subsidiarität nicht erfüllt ist, und kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht als Berufung behandelt werden, weil das Erfordernis des Mindeststreitwertes nicht feststeht.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer, der das Rechtsmittel für sich alleine erhoben hat, kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung entfällt, da keine Beschwerdeantwort eingeholt worden ist und der Beschwerdegegnerin keine Kosten erwachsen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.